

# **Satzung des Blasmusikverbandes Thüringen e.V.**

Neufassung, beschlossen auf der Vollversammlung am 24.03.2007 in Jena

## **§ 1 Name, Rechtsordnung und Sitz**

Der Blasmusikverband Thüringen e.V. (nachfolgend Verband) ist eine freiwillige Vereinigung von Blasorchestern, Fanfarenzügen, Spielmannszügen und artverwandten Musiziergruppen sowie natürlichen und juristischen Personen, die auf diesem Gebiet aktiv und fördernd tätig sind.

Der Verband mit Sitz und Gerichtsstand in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Blasmusikverband ist als rechtsfähiger Verein registriert und im Vereinsregister unter VR 383 eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:  
Alle Bereiche der Blasmusik Thüringens zu fördern und ihre humanistische Tradition zu erhalten, zu pflegen und weiter zu entwickeln.
- (2) Er ist Interessenvertreter gegenüber dem Staat und der Gesellschaft.
- (3) Er vertritt die Souveränität seiner Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (4) Er dient der Aus- und Weiterbildung, fördert und unterstützt den künstlerischen Nachwuchs.
- (5) Organisation und Durchführung von Werkstätten, Wettbewerben und Veranstaltungen zur Förderung der Blasmusik.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit über Medien auf Landes- und Bundesebene.

## **§ 3 Grundsätze der Arbeit**

- (1) Der Verband ist parteipolitisch, weltanschaulich neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (4) Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Unterstützung der Vereine beim Sponsoring.
- (6) Die Förderung der Bläserjugend nimmt einen besonderen Raum ein. Zu diesem Zweck werden Jugendkommissionen mit eigenen Aufgabenbereichen gebildet, die Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel besitzen. Die Jugendordnung wird durch die Vollversammlung des Verbandes bestätigt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband ist offen für alle Vereine und fördernde Mitglieder, die sich aktiv und fördernd mit bläserischer Musik beschäftigen.
- (2) Einzelpersonen können Mitglied des Verbandes werden, wenn sie die Ziele des Verbandes anerkennen und fördern.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um die Entwicklung der Blasmusik unseres Landes verdient gemacht haben. Sie werden dem Präsidium vorgeschlagen und von der Vollversammlung bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Blasmusikverband hebt die regionale, organisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit seiner Vereine nicht auf und schränkt sie auch nicht ein.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verband entscheidet das Präsidium, ohne Angabe von Gründen.

#### **§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes in ihren Vereinen und in der Öffentlichkeit zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes umzusetzen.
- (2) Die Finanzordnung regelt alle finanztechnischen Maßnahmen.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aktiv an der Gestaltung mitarbeiten.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht:
  - an der Vollversammlung und an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen
  - sich kostenlos von den zuständigen Organen des Blasmusikverbandes in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen
  - Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten entsprechend der Auszeichnungsordnung zu beantragen

## **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums erworben. Das gilt nicht für die Gründungsmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums entzogen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vollversammlung verstößt. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erhoben werden. Die Vollversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, der mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden muss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren durch Ausschluss, Auflösung des Verbandes, Auflösung des Verbandsmitgliedes oder Tod der Einzelperson.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

1. Vollversammlung
2. Präsidium

## **§ 8 Die Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus:
  1. den von den ordentlichen Mitgliedern gewählten und bestellten Delegierten der Vereine
  2. aus den Präsidiumsmitgliedern
- (2) Die Vollversammlung findet in jedem Jahr, in der Regel im ersten Quartal statt. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Des Weiteren ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn über ein Drittel der Mitgliedsvereine diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- (3) Das Präsidium ruft die Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein.  
Zur Vollversammlung sind fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder einzuladen.
- (4) Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat Stimmrecht in der Vollversammlung. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, die auf Grund der Satzung des Verbandes in die Vollversammlung entsandt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Auf jeden Mitgliedsverein entfällt pro angefangene zwanzig aktive Mitglieder ein Delegierter mit Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Jedes Mitglied des Präsidium ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (6) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht, an der Vollversammlung teil.
- (7) Die Vollversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag mindestens der Hälfte der Anwesenden Stimmberechtigten geheim. Wahlen sind mit geheimer Abstimmung durchzuführen. Bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung kann die Stimmabgabe bei Wahlen offen durchgeführt werden.

- (8) Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen immer der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Die Vollversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. Zu den Aufgaben gehören:
  - 1. Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Ausschüsse.
  - 2. Genehmigung der Haushaltsführung und Billigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung.
  - 3. Entlastung des Präsidiums über die Haushaltsführung.
  - 4. Bestätigung der Geschäftsordnung, der Jugendordnung, der Finanzordnung und der Auszeichnungsordnung
  - 5. Beschluss über die Einsetzung von ständigen Ausschüssen oder deren Auflösung.
  - 6. Änderung der Satzung.
  - 7. Entscheidung über Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes.
- (10) Die Legislaturperiode der gewählten Vertreter des Verbandes beträgt 4 Jahre. Von dieser Regel kann aus wichtigem Grund, auf Beschluss des Präsidium abgewichen werden.  
Über folgende Wahlfunktionen hat die Vollversammlung zu entscheiden:
  - 1. Präsident, der erste und zweite Vizepräsident, der Landesmusikdirektor, der Schatzmeister, der Landesschriftführer und die 2 Kassenprüfer.
- (11) Sollten in der laufenden Legislaturperiode Kassenprüfer, Funktionäre des Präsidiums ausscheiden oder bei der Wahlversammlung nicht besetzt werden, sind die offenen Funktionen bis zur nächsten Vollversammlung durch das Präsidium kommissarisch zu besetzen.
- (12) Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

## **§ 10 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - 1. dem Präsidenten
  - 2. zwei Vizepräsidenten
  - 3. dem Geschäftsführer des Verbandes
  - 4. dem Vorsitzenden der Bläserjugend
  - 5. dem Landesmusikdirektor
  - 6. dem Landesschatzmeister
  - 7. dem Landesschriftführer

- (2) Das Präsidium wird von der Vollversammlung gewählt, außer dem Geschäftsführer, der von den Präsidenten des Verbandes bestellt wird und dem Vorsitzenden der Bläserjugend der dem Präsidium automatisch angehört. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Präsidium sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen und nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung. Es ist das Beratungs-, Beschluss-, und Führungsorgan des Verbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Arbeitsweise des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung. Die Vertretung des Verbandes i. S. des § 26 BGB obliegt dem Präsidenten. Zur Umsetzung dieser Aufgaben ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vertretung im Verhinderungsfall wird durch den 1. Vizepräsidenten und in dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten wahrgenommen.
- (5) Einladungen zu Sitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Eilfällen können Beschlüsse auch durch Rundfragen schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schriftliche Zustimmungen und Ablehnungen zählen als Stimmabgabe. Alle Präsidiumsmitglieder haben gleiches Stimmrecht im Präsidium.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

- (1) Die gewählten Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Haushaltsführung des Verbandes und die Einhaltung des Jahresetats.

## **§ 12 Veröffentlichung von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse der Vollversammlung des Verbandes müssen in einer für jedes Verbandsmitglied zugänglichen Form veröffentlicht werden.

## **§ 13 Auflösung und Rechtsnachfolge des Verbandes**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Blasmusikverbandes Thüringen e.V. muss dem Präsidium schriftlich eingereicht und von mindestens zwei Drittel der nach dem Delegiertenschlüssel Stimmberechtigten unterschrieben werden.
- (2) Über diesen Antrag entscheidet ausschließlich die Vollversammlung. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, wird das Vermögen anteilig auf die Vereinigungen des Verbandes aufgeteilt, soweit sie nachweisbar die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen. Diese verwenden das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Satzung des Verbandes.